

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schernfeld (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 15.04.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schernfeld folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 - 7) in
Schernfeld,
Rupertsbuch,
Sappenfeld
Schönfeld
mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 19),
- b) die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§ 20)
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21)

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Zur Verfügung steht das Friedhofspersonal (§ 21).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

- a) der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
- b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.

(2) In besonderen Fällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahre ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
- c) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- d) zu rauchen;
- e) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
- f) Grabanlagen oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
- g) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter die Gräber zu stellen;
- h) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
- i) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstigen Leistungen anzubieten;
- j) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und

Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt, werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnung des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(9) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

§ 8 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen verliehen, wovon dem Nutzungsberechtigten ein Bescheid ausgestellt wird.

(4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (5) Die Anlagen der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In diesem sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgrabstätten, § 10,
- b) Familiengrabstätten, § 11,
- c) Urnengrabstätten oder Kindergrabstätten, § 12.

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Einzelgrab zu.

(3) In Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen die Vorschriften der § 27 BestV erfüllen. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine, max. zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

§ 11 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Innerhalb der Ruhefristen können max. vier Bestattungen im Grab erfolgen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner in der Gemeinde lebenden Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren

gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten/Kindergrabstätten

- (1) Die Urnengrabstätten bzw. die Kindergrabstätten werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt. Für das Nutzungsrecht und deren Verlängerung gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Dies gilt für alle Grabstätten im Grünen oder mit Plattenabdeckung gleichermaßen.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über die Urnen bzw. Kindergrabstätte anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten in den jeweiligen Friedhöfen haben folgende Ausmaße

- (1.1) Friedhof Schernfeld

a) Einzelgrab	Länge: 1,90 m	Breite: 1,00 m
b) Familiengrab	Länge: 1,90 m	Breite: 1,80 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
e) Abstand von Grabstätte zu Grabstätte	40 cm	

- (1.2) Friedhof Rupertsbuch

a) Einzelgrab	Länge: 1,90 m	Breite: 1,00 m
b) Familiengrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,70 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m

e) Abstand von Grab-
stätte zu Grabstätte 40 cm

(1.3) Friedhof Sappendorf

a) Einzelgrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
b) Familiengrab	Länge: 2,00 m	Breite: 2,00 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
e) Abstand von Grab- stätte zu Grabstätte		50 cm

(1.4) Friedhof Schönfeld

a) Einzelgrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,10 m
b) Familiengrab	Länge: 2,00 m	Breite: 1,50 m
c) Kindergrab	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
d) Urnengräber	Länge: 1,10 m	Breite: 0,60 m
e) Abstand von Grab- stätte zu Grabstätte		40 cm

- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Grabsohle (ohne Erdhügel) 2,20 m.
Die Oberkante des höherliegenden Sarges muß mindestens 1,10 m unter der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) liegen.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

§ 14 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
Grabplatten sind zulässig.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.
- (5) Die Ausführung dieser Pflegepflicht bleibt der freien Vereinbarung der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen. Der Gemeinde ist auf deren Aufforderung dieser mitzuteilen.
- (6) Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 7 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (7) Übernimmt niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (8) Bei Urnengrabstätten ist eine Bepflanzung und das Abstellen von Schalen, Vasen oder Kerzen nur innerhalb der Urnengrabeinfassung zulässig.
- (9) Bei Urnengrabstätten, die in der Grünfläche liegen, mit bereits vorgegebenen Steinplatten, ist das Abstellen von Schalen, Vasen oder Kerzen nur auf der Platte zulässig.
- (10) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen bei der Grabpflege nicht verwendet werden.
- (11) Ebenso ist die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht gestattet. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (12) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (13) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (14) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (15) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und von den Grabbenutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15 Errichtung von Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist schriftlich bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - b) die Angabe des Werkstoffs, der Verarbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - c) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,
 - d) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftbezeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Regelungen des §§ 16 und 17 dieser Satzung entspricht. Sie kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung einer bereits aufgestellten, erlaubnispflichtigen Anlage kann angeordnet werden, wenn geltende Vorschriften nicht beachtet wurden.

- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentliche geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern	Höhe 1,50 m	Breite 0,70 m
b) bei Familiengräbern		
Hochformat	Höhe 1,50 m	Breite 0,85 m
Breitformat	Höhe 1,35 m	Breite 1,40 m
c) bei Urnengräbern	Höhe 1,00 m	Breite 0,60 m
d) bei Kindergräbern	Höhe 1,00 m	Breite 0,60 m
	Tiefe max. 0,40 m (bei Platten)	
- (2) Grabeinfassungen dürfen die Längen und Breiten der Grabstätten (von Außenkante zu Außenkante gemessen), wie in § 13 dargelegt, nicht überschreiten.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Es soll heimisches Material verwendet werden.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Pflicht-

ten bestehen, insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, verbgeblicher Aufforderung das Grab auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf einem der Friedhöfe beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen des Grabes),
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck),

obliegen dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 22 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt bis zu einem Alter von

- | | | |
|----|---------------------------|-----------|
| a) | 5 Jahre | 10 Jahre, |
| b) | 6 bis vollendete 15 Jahre | 15 Jahre, |
| c) | ab 16 Jahre | 20 Jahre, |
| d) | für Urnen | 20 Jahre. |

§ 24 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätten Inhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt, den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 25 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer sind erloschen. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch die Beauftragung dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24)
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14),
7. die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen der Gemeinde nicht vorab eingeholt hat.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

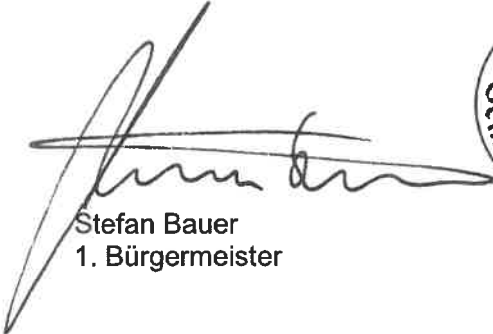
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.04.1999, zuletzt geändert am 08.02.2010 außer Kraft.

Eichstätt, 15.04.2024
Gemeinde Schernfeld



Stefan Bauer
1. Bürgermeister

